

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Sperrbetrag
36.10.10.00	55940000	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	2020	49.000 €
36.10.10.00	55940000	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	2021	49.000 €

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für nachstehende Investitionsmaßnahme unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Produkt	Maßnahme	Haushaltsjahr	Sperrbetrag
11.40.20.00	Sanierung des Objektes Ueckermünder Str. 44	2020	265.000 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten wurde am 19.12.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2020/2021 einschließlich der Anlagen wurde durch den „Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde“ am 18.03.2020 u.a. folgende Entscheidung getroffen:

- Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Liepgarten haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Verbesserung des negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2020 und 2021 um jeweils 49.000 € führen. Entsprechendes gilt auch für die Verbesserung des Jahresfehlbetrags im Ergebnishaushalt. Für das Haushaltsjahr 2020 ist die Verringerung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um 265.000 € vorzunehmen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht.
- Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020/2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen. Für die Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Liepgarten, den 24.03.2020

Becker

Bürgermeister

